

RS OGH 2006/7/12 4Ob3/06d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.07.2006

Norm

GMG §1 Abs1

Rechtssatz

Für das Vorliegen eines erfinderischen Schritts bedarf es nicht einer Leistung, die sich für einen Fachmann mit durchschnittlichem Können als nicht naheliegend aus dem Stand der Technik ergibt (Erfindungshöhe für Patent), es genügt vielmehr eine über die fachmännische Routine hinausgehende Lösung, die aber für den Durchschnittsfachmann grundsätzlich auffindbar ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 3/06d

Entscheidungstext OGH 12.07.2006 4 Ob 3/06d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120892

Dokumentnummer

JJR_20060712_OGH0002_0040OB00003_06D0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at